

wegen der Zinsreste aufgestellten Beschwerden, oder um Benennung derjenigen Behörden, an welche sie sich wegen dieser Angelegenheit zu wenden haben, bitten; an die 4. Deputation. 4) Der Abgeordnete Bruner bittet um Urlaub vom 27. Septbr. bis 6. Octbr. d. J.; bewilligt. 5) Das hohe Gesamtministerium übersendet die von der 2. Kammer unterm 9. Septbr. erbetene Auskunft, die Beschwerde des Rathes und der Communespräsidenten zu Schöneck betr.; an die 4. Deputation. 6) Der Abgeordnete Adler bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 28. Septbr.; bewilligt. 7) Der Abgeordnete Domsch bittet um fernern Urlaub vom 1. Octbr. bis ult. Novbr. d. J.; bewilligt. 8) Extract des Protocolls der ersten Kammer vom 19. Septbr. 1834, die wiederholte Berathung dieser Kammer wegen des Gesetzentwurfs über die Befreiung von indirecten Abgaben und der anstatt derselben zu gewährenden Entschädigungen betr.; an die 1. Deputation. 9) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 20. Septbr. 1834, den Vortrag der Resultate des Vereinigungsverfahrens über das Gesetz wegen der privilegirten Gerichtsstände betr.; ist bereits darüber Beschluß gefaßt.

Auf der Tagesordnung befindet sich das Verlesen mehrerer Berichte der 3. Deputation.

Zuerst erfolgt die Verlesung des anderweiten Berichtes der 3. Deputation, die Vorstellung der evangelischen Geistlichkeit in Dresden, die Gleichheitsverhältnisse der evangelischen und katholischen Kirche in den Kreislanden betreffend.

Referent, Abg. Richter (aus Lengsfeld) verliest den Bericht, wie folgt:

Die Petenten hatten in ihrer nurgedachten Vorstellung laut Bericht der 3. Deputation der 1. Kammer nebst andern Beschwerden über Gleichheitsverletzung unter 1. a. mit angeführt: die eigne Nachvollkommenheit der katholischen Kirchenbehörde trete auch in dem Umstande hervor, daß sie in ihren Ausfertigungen weder im Prädicate noch im Siegel der vaterländischen Regenten Autorität folge, daß der oberste katholische Geistliche gleich einem gekrönten Haupte decretire und rescribere, im Gegensatz der evangelischen Kirche. — Die letztgedachte Deputation hatte hierauf in Bezug auf diesen und die mit aufgestellten Beschwerdepuncte 1. c., 2. und 6. ihrer Kammer vorgeschlagen, bei der Staatsregierung zu beantragen: „daß selbige das Ergebnis derjenigen Erörterungen, welche in Folge der früherhin ständischer Seits in Beziehung auf das Mandat vom 19. Februar 1827 gemachten Erinnerungen zu Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des, dem Staate über die katholische Kirche zustehenden juris circa sacra, nach der in der Ehrenrede ertheilten Zusicherung, bereits stattgefunden, der Ständeversammlung mit thunlichster Beschleunigung im Laufe des gegenwärtigen Landtags zur Begutachtung vorlegen zu lassen, geruhen lassen wolle. — Die 1. Kammer war in ihrer Sitzung vom 24. October 1833 diesem Vorschlage beigetreten. — Die 3. Deputation der 2. Kammer hatte in ihrem Berichte vom 10. Februar 1834 sich gutachtlich dahin geäußert: wegen der Puncte 1. c., 1. d., 2. und 6. der 1. Kammer beizutreten, und die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in dem zu erbittenden Gesetzentwurf, wegen Ausübung des, dem Staate über die kathol. Kirche zustehenden juris circa sacra die sub 1. c. 1. d., 2. u. 6. aufgeführten und speciell zu erwähnenden Beschwerden, insofern die zweite sich nicht bei Berathung des Schulgesetzes erledigen sollte, zu berücksichtigen, auch den dießfalligen Entwurf selbst den Stän-

den zur Begutachtung vorzulegen. — In der Sitzung den 14. März 1834 war zwar die 2. Kammer bei den Puncten 1. c. 2. und 6. jedoch unter der Bemerkung, daß der zu erbittende Gesetzentwurf nicht früher, als auf künftigem Landtage zu erwarten sei, diesem Gutachten beigetreten. — Dagegen hatte sie, was den Punct 1. d. betrifft, den Vorschlag eines Mitgliedes, dem die sofortige Abstellung dieser Beschwerde deswegen um so nothwendiger erschien, als die Vorschrift des Mandats vom 19. Febr. 1827 §. 2. nach welcher der apostolische Vicar den Unterthanen- und Diensteid in die Hände des Königs abzuleisten habe, und die Vorschriften des Mandats vom 21. März 1831 über den Geschäftsstyl, den Gebrauch eines Titels und Siegels Seiten des apostolischen Vicars, wie es nur dem Landesherren zukomme, als unzulässig erscheinen ließe, die Beschwerde sub 1. d. sofort an die Regierung zu bringen, und in Verein mit der 1. Kammer, deren Abstellung zu beantragen, angenommen und allgemein genehmigt. — Die Deputation hält für nöthig, hierbei zu bemerken, daß nach §. 2. des Mandats vom 19. Februar 1827 der apostolische Vicar allerdings verbunden ist, den Unterthanen- und Diensteid in die Hände des Monarchen abzuleisten, und dabei zu Beobachtung der Landesgesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten. — Und in dem Mandat vom 21. März 1831 §. 2. ist verordnet, daß die Ausfertigungen der Behörden unter deren Namen, in der diesen angemessenen Form ergehen und von dem Vorstande unterzeichnet, auch mit dem Amtssiegel versehen werden sollen. — Nun hat aber die 1. Kammer in der Sitzung am 2. August 1834 laut mitgetheilten Protocoll-tracts, den Antrag ihrer 3. Deputation, auf dem frühern Beschlusse dieser Kammer auch wegen des Punctes unter 1. d. zu beharren, hierbei also der 2. Kammer, man möge sich die Abstellung der Beschwerde durch ein Gesetz oder durch Verordnung gedacht haben, nicht beizutreten, angenommen.

Als Grund dieses Beschlusses ist angeführt worden, daß man zwar mit der Sache selbst, und der Nothwendigkeit einer Abstellung einverstanden wäre, daß aber dagegen, diesen Gegenstand jetzt auszuheben, sowohl materielle als formelle Gründe sprächen. Was erstere anlange, so habe man mehrere andere und wichtigere Puncte zu dem Gesetze über die Ausübung des juris circa sacra ausgesetzt und es müßte deshalb auffallen, wenn man mit einer, eigentlich doch bloß die Form angehenden Beschwerde nicht bis dahin ebenfalls warten wolle. Ueberdies sei es niemals gut, wenn man ein das Ganze umfassendes Gesetz erwarte, vorher einzelne Puncte auszuheben, indem dieß leicht der Einheit und Consequenz schade. — Formell aber finde man den Beschluß der 2. Kammer deshalb unzulässig, weil es demjenigen widerspreche, was man bei den Berathungen über die Abkürzung des Landtags einmüthig und mit Zustimmung der Regierung decretirt habe. Von einem Mitgliede ist hierbei noch bemerkt worden, daß durch die Form der Ausfertigungen der höchsten katholischen Behörde doch eigentlich nur ein Recht des Königs betroffen werde, und daher es von diesem abhängen, wie lange er solches dulden wolle. — Uebrigens ist dem von einem andern Mitgliede geäußerten Bedenken, daß die Anträge beiderseitiger Deputationen zu den Puncten 1. c. 1. d. 2. und 6. mindestens in der Wortstellung nicht ganz conform zu sein schienen, indem die Deputation der 2. Kammer obige Puncte schon bestimmt als Beschwerde aufstelle und die Abstellung zu beantragen rathe, die Versicherung entgegen gehalten worden, daß die Verschiedenheit in dem Worte liege, materiell aber Einverständnis bestehe.

Gutachten der 3. Deputation. Obwohl die Deputation nicht allen den, in der 1. Kammer vorgebrachten Gründen ihren Beifall zu geben vermag, so glaubt sie doch, da die 1. Kammer auch was den Punct 1. d. betrifft, die Abstellung des gerügten Uebelstandes für nothwendig anerkennt und den von der Deputation der 2. Kammer vorgeschlagenen Zusatz zu ihrem